

Statuten

Für den Verein Patriotisch Liberale Demokraten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Nach Art. 60 ZGB besteht der Verein mit dem Namen „Patriotisch Liberale Demokraten“ mit Sitz in Davos.

Art. 2

Sinn und Zweck der Patriotisch Liberalen Demokraten ist:

- a) Als Partei politisch tätig zu sein
- b) Sich für die Unabhängigkeit der Schweiz zu engagieren
- c) Sich für eine starke direkte Demokratie einzusetzen
- d) Sich dafür einzusetzen, dass die freien Rechte erhalten bleiben
- e) Die freie Marktwirtschaft mit politischen Mitteln zu fördern

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft endet bei Todesfall oder Austritt aus dem Verein.

Art. 4

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- b) Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- c) Eine Alternativmitgliedschaft ist für jene möglich, die bereits Mitglieder bei anderen Parteien sind. Das Stimmrecht gilt für alle Abstimmungen, ausgenommen von Statutenänderungen und Festlegung der Mitgliederbeiträge.

(Für PLD-Mitglieder ist es immer noch frei möglich, ebenfalls Vollmitglied bei anderen Parteien zu sein.)

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 6

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Parteirat

IV. Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Patriotisch Liberale Demokraten. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse kann der Vorstand die Mitgliederversammlung mehrmals jährlich einberufen. Ebenso kann sie von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 8

- a) Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- b) Verabschiedung des Parteiprogramms
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Änderungen der Statuten
- e) Wahl des Parteirates

Art. 9

Bei Beschlüssen wird das einfache Mehr der anwesenden Mitgliederversammlung benötigt.

Bei Statutenänderungen wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.

V. Vorstand

Art. 10

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Sie werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Der Parteiratspräsident wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Parteiratspräsident.
- d) Für den gesamten Parteirat gilt das Kollegialitätsprinzip, solange die Partei vertreten wird.

VI. Sonstiges

Art. 11

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Art. 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Juli 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift Lauro Brändli

Unterschrift Luca Heinrich

Davos, 10. 7. 2015

Davos, 10.7. 2015